

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<b>Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder</b>		
vom 27. März 2006		
<i>Das Stadtparlament</i>		
gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 2 Abs. 3 des Personalstatuts (PST)		
<i>beschliesst:</i>		
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen im Nebenamt. Für teil- und hauptamtlich gewählte Behörden- und Kommissionsmitglieder gilt das städtische Personalrecht.</p> <p><sup>2</sup> Städtische Angestellte sowie Lehrpersonen, die in ihrer beruflichen Funktion in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.</p>		
<p><b>Art. 2</b> Sitzungs- und Taggelder</p>	<p><b>Art. 2</b> Sitzungs- und Taggelder</p>	

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Den Behördenmitgliedern im Sinne von Art. 1 werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:</p> <p>a. für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 30.–</p> <p>b. für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern: Fr. 60.–</p> <p>c. für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern: Fr. 90.–</p> <p>d. für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden pro Tag: Fr. 150.–</p> <p>e. für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden pro Tag: Fr. 240.–</p>	<p><sup>1</sup> Den Behördenmitgliedern im Sinne von Art. 1 werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:</p> <p>a. für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 33.–</p> <p>b. für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern: Fr. 66.–</p> <p>c. für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern: Fr. 99.–</p> <p>d. für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden pro Tag: Fr. 165.–</p> <p>e. für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden pro Tag: Fr. 264.–</p>	<p>Die Entschädigungen für die Behördenmitglieder wurden seit dem Inkrafttreten des Reglements nie der Teuerung angepasst. Die nun vorgenommene Erhöhung berücksichtigt die Teuerung seit dem Inkrafttreten.</p>
<p><b>Art. 3</b> Massgeblicher Zeitaufwand</p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung von Berichten und Anträgen.</p> <p><sup>2</sup> Die besonderen Bestimmungen für einzelne Behörden bleiben vorbehalten.</p>		
<p><b>Art. 4</b> Protokollentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld folgende Entschädigungen:</p>	<p><b>Art. 4</b> Protokollentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld folgende Entschädigungen:</p>	<p>Berücksichtigung der Teuerung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
a. für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 40.– b. für jede weitere angebrochene Stunde: Fr. 40.–	a. für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 44.– b. für jede weitere angebrochene Stunde: Fr. 44.–	
<p><b>Art. 5</b> Sitzungsgeld der Präsidien</p> <p><sup>1</sup> Präsidenten und Präsidentinnen von städtischen Behörden und Kommissionen sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld.</p>		
<p><b>Art. 6</b> Städtische Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der städtischen Kommissionen erhalten grundsätzlich die gleichen Entschädigungen wie Behördenmitglieder. Der Stadtrat kann abweichende Regelungen treffen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.</p>		
<p><b>2 Besondere Bestimmungen</b></p>		
<p><b>2.1 Stadtparlament</b></p>		
<p><b>Art. 7</b> Grundentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtparlaments erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro Amtsjahr folgende Grundentschädigungen:</p> <p>a. der Parlamentspräsident oder die Parlamentspräsidentin: Fr. 5'000.–</p> <p>b. die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen je: Fr. 3'600.–</p>		

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p>c. der erste Parlamentsvizepräsident oder die erste Parlamentsvizepräsidentin und der zweite Parlamentsvizepräsident oder die zweite Parlamentsvizepräsidentin als Mitglieder der Parlamentsleitung je: Fr. 2'300.–</p> <p>d. die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie der Sach- und Spezialkommissionen des Stadtparlaments je: Fr. 2'300.–</p> <p>e. die übrigen Mitglieder je: Fr. 1'800.–</p> <p><sup>2</sup> Die Grundentschädigungen sind nicht kumulierbar.</p>		
<p><b>Art. 8</b> Parlamentssitzungen</p> <p><sup>1</sup> Pro Sitzung des Parlamentsplenums wird den Mitgliedern des Stadtparlaments unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. 90.– ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist Art. 5 anwendbar.</p>	<p><b>Art. 8</b> Parlamentssitzungen</p> <p><sup>1</sup> Pro Sitzung des Parlamentsplenums wird den Mitgliedern des Stadtparlaments unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. 98.– ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist Art. 5 anwendbar.</p>	<p>Berücksichtigung der Teuerung.</p>
<p><b>Art. 8a</b> Essensentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Bei Doppelsitzungen des Stadtparlaments und der Kommissionen des Stadtparlaments, welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 30.--.</p>	<p><b>Art. 8a</b> Essensentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Bei Doppelsitzungen des Stadtparlaments und der Kommissionen des Stadtparlaments, welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 33.--.</p>	<p>Berücksichtigung der Teuerung.</p>
<p><b>Art. 9</b> Protokollführung</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p>		

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Für die Protokollführung in der Interfraktionellen Konferenz beträgt die Entschädigung Fr. 60.– pro angebrochene Stunde.</p>		
<p><b>Art. 9a</b> ...</p>		
<p><b>Art. 10</b> Fraktionsentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'000.–.</p> <p><sup>3</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 400.–.</p> <p><sup>4</sup> Der Zuschlag wird auch Parlamentsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.</p> <p><sup>5</sup> Die Fraktionsentschädigung wird pro Amtsjahr berechnet und Mitte Kalenderjahr ausbezahlt.</p>	<p><b>Art. 10</b> Fraktionsentschädigung</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'370.–.</p> <p><sup>3</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 437.–.</p>	<p>Berücksichtigung der Teuerung.</p>
<p><b>Art. 10a</b> Entschädigung für wegfallende Mutterschaftsentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Stadtparlaments haben, falls sie wegen der Teilnahme am Parlamentsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht vorzeitig verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Die Höhe und die Dauer dieser Entschädigung richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1) und entsprechen maximal dem vom Kanton zurückgeforderten bzw. nicht mehr ausbezahlten Betrag.</p> <p><sup>3</sup> Der Entschädigungsanspruch entfällt spätestens im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Parlamentsbetriebs.</p> <p><sup>4</sup> Ansprüche für Entschädigungen gemäss diesem Artikel sind bei der Parlamentsleitung innert eines halben Jahres seit Mitteilung durch die kantonalen Behörden einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Dabei sind dem Parlamentsdienst zu Händen der Parlamentsleitung schriftlich einzureichen:</p> <p>a. Die Höhe der vom Kanton zurückverlangten oder vorzeitig nicht mehr ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung,</p> <p>b. die Dauer der weggefallenen Entschädigung,</p> <p>c. eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, wonach die Arbeitstätigkeit bis zum Ende der Dauer gem. lit. b. nicht wiederaufgenommen wurde.</p> <p><sup>6</sup> Nach der Prüfung des Entschädigungsanspruchs durch die Parlamentsleitung wird eine allfällige Entschädigung mit der nächstmöglichen Abrechnung durch den Parlamentsdienst ausgezahlt.</p>		
<b>2.2 Schulbehörden</b>		
<b>Art. 11</b> Vertretung in der Schulpflege, Arbeitsgruppen und Kommissionen		

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p>3 ...</p> <p>4 Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der Schulpflege wird durch den Stadtrat geregelt.</p> <p>5 Entschädigungen für die Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen in städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden durch die Schulpflege gemäss § 21 Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes festgelegt. Im Übrigen gelten für nebenamtliche Mitglieder von Kommissionen die allgemeinen Bestimmungen.</p>		
<p><b>Art. 12</b> ...</p>		
<p><b>Art. 13</b> Aufsichtskommissionen</p> <p>1 Die Mitglieder der Kommissionen der besonderen Bildungsinstitutionen werden gemäss diesem Reglement entschädigt.</p> <p>2 Die Entschädigung für Schulbesuche im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. 30.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</p> <p>3 ...</p>	<p>2 Die Entschädigung für Schulbesuche im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. 33.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 33.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</p>	<p>Berücksichtigung der Teuerung.</p>
<p><b>2.3 Sozialhilfebehörde</b></p>		

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p><b>Art. 14</b> Arbeitsentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Grundentschädigung von Fr. 300.– pro Amtsjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte.</p> <p><sup>4</sup> Für die Teilnahme an den Behörden- und Ausschusssitzungen werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 2, 3 und 5 ausgerichtet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Grundentschädigung von Fr. 328.– pro Amtsjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung von Fr. 33.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 33.– pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte.</p>	<p>Berücksichtigung der Teuerung.</p>
<p><b>2.4 Vormundschaftsbehörde</b></p>		
<p><b>Art. 15</b> ...</p>		
<p><b>2.5 Wahlbüro</b></p>		
<p><b>Art. 16</b> Stundenentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen folgende Stundenentschädigungen:</p> <p>a. für Beanspruchungen bis 2 Stunden      Fr. 60.–</p>	<p>a. für Arbeitsaufwand inklusive Informations- und Schulungsveranstaltungen der Stadtkanzlei bis 2 Stunden:      Fr. 66.–</p>	<p>Neu werden die gewählten Wahlbüromitglieder und die Hilfspersonen mit unterschiedlichen Stundenansätzen entschädigt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p>b. für jede weitere Stunde</p>	<p>Fr. 30.– b. für jede weitere Stunde:</p>	<p>Die sog. Hilfspersonen, die als nicht gewählte Mitarbeitende gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR) aufgeboden werden können, erhalten weiterhin eine Entschädigung von 30 Franken pro Stunde. Die höheren Ansätze für die gewählten Wahlbüromitglieder sind durch die hohen Anforderungen an deren Verfügbarkeit und das umfangreiche, funktions-spezifische Fachwissen begründet. Die Aufgaben der Hilfspersonen werden meist nur in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen, gewählten Wahlbüromitglied ausgeführt, das die fachliche Anleitung sowie die übergeordnete Kontroll- und Führungsfunktion innehat. Hilfspersonen kommen bei aufwändigen Proporzahlen und bei Abstimmungssonntagen mit hoher Geschäftslast zum Einsatz.</p> <p>Da die Hilfspersonen keine Behördenmitglieder sind, wird deren Entschädigung im neuen Artikel 10b der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen geregelt.</p> <p>Die Stundenansätze der Wahlbüromitglieder werden der Teuerung angepasst. In den kommenden Jahren werden mehrere langjährige Wahlbüromitglieder altersbedingt aus den Wahlbüros ausscheiden. Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass die Verfügbarkeit und die Verbindlichkeit für Wochenendeinsätze nachlassen (gesellschaftliche Entwicklungen). Das angepasste Entschädigungsmodell soll sicherstellen, dass auch künftig ausreichend qualifizierte Fachkräfte für den Einsatz in den Wahlbüros gewonnen werden können und der ordnungsgemässe sowie gesetzeskonforme Ablauf von Wahlen und Abstimmungen gewährleistet wird.</p> <p>Berücksichtigung der Teuerung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen														
<p><sup>2</sup> Dauern die Auszählerarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird für die Zeit danach eine Stundenentschädigung von 45 Franken entrichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die vor 20.00 Uhr und die danach geleistete Arbeitszeit wird, unter Abzug der Pausen, jeweils separat zusammengezählt.</p> <p><sup>4</sup> Angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten mit der halben und danach mit der vollen Stundenentschädigung vergütet.</p>	<p><sup>2</sup> Dauern die Auszählerarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird für die Zeit danach eine Stundenentschädigung von 49 Franken entrichtet.</p> <p><sup>4</sup> Angebrochene Stunden gemäss Absatz 1 litera b und Absatz 2 werden bis zu 30 Minuten mit der halben und danach mit der vollen Stundenentschädigung vergütet.</p>	<p>Die Regelung gilt nur für zusätzliche Stunden gemäss Absatz 1 litera b und Absatz 2.</p>														
<p><b>Art. 17</b> Grundentschädigung für Spezialfunktionen</p> <p><sup>1</sup> Pro Urnengang werden für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen zusätzlich zur Stundenentschädigung nach Art. 16 ausgerichtet:</p>		<p>Die Entschädigungspauschalen werden funktionsbezogen angepasst und berücksichtigen sowohl die Gesamtverantwortung als auch die operativ getragene Verantwortung. Ausgangslage bildet die Höhe der Grundentschädigung, die bisher an die Sekretärin oder den Sekretär des Wahlbüros ausbezahlt wurde (bisher: Fr. 440.– / mit Teuerungsanpassung: Fr. 481.– / zus. aufgerundet: Fr. 500.–).</p> <p>Die Höhe der Grundentschädigungen wird entsprechend der Funktion und der damit verbundenen Gesamtverantwortung sowie der operativ getragenen Verantwortung wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="1480 1257 2092 1457"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nr.</th> <th rowspan="2">Funktion</th> <th colspan="2">Grundentschädigungen (in Fr.)</th> </tr> <tr> <th>Neu</th> <th>Bisher</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Leiterin / Leiter Wahlen und Abstimmungen</td> <td>500.–</td> <td>190.–</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Vorsitzende der Kreiswahlbüros</td> <td>400.–</td> <td>190.–</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Funktion	Grundentschädigungen (in Fr.)		Neu	Bisher	1	Leiterin / Leiter Wahlen und Abstimmungen	500.–	190.–	2	Vorsitzende der Kreiswahlbüros	400.–	190.–
Nr.	Funktion	Grundentschädigungen (in Fr.)														
		Neu	Bisher													
1	Leiterin / Leiter Wahlen und Abstimmungen	500.–	190.–													
2	Vorsitzende der Kreiswahlbüros	400.–	190.–													

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen			
<p>a. für die Sekretärin oder den Sekretär des Wahlbüros: Fr. 440.–</p> <p>b. für die Stellvertretungen der- oder desselben: Fr. 190.–</p>	<p><i>aufgehoben</i></p> <p><i>aufgehoben</i></p>	3	Stadtschreiberin / Stadtschreiber als Sekretärin / Sekretär des Wahlbüros	300.–	440.–
			Stellvertretungen der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros	300.–	90.–
			Stellvertretung Leiterin / Leiter Wahlen und Abstimmungen	300.–	---
		4	Sekretärinnen / Sekretäre der Kreiswahlbüros	200.–	190.–
		5	Stellvertretungen der Sekretärinnen / Sekretäre der Kreiswahlbüros	100.–	---
			Gruppenchefs / chefinnen der Kreiswahlbüros	100.–	90.–
		<p>Zusätzliche Erläuterungen sind nachfolgend bei den jeweiligen Funktionen aufgeführt. Da die Funktionen Stadtschreiberin oder Stadtschreiber als Sekretärin oder Sekretär des Wahlbüros, Leiterin oder Leiter Wahlen und Abstimmungen sowie dessen Stellvertretung keine Behördenmitglieder sind, werden deren Entschädigungen in der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen geregelt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p>c. für die Vorsitzenden und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros: Fr. 190.–</p>	<p>c. für die Vorsitzenden der Kreiswahlbüros: Fr. 400.–</p>	<p>In diese Funktion gewählte Personen tragen die umfassende Führungsverantwortung für die Organisation des Kreiswahlbüros (sämtliche Mitarbeitende sind ihnen unterstellt) und übernehmen zentrale Aufgaben, die für einen rechtskonformen und reibungslosen Ablauf der Wahlen und Abstimmungen unerlässlich sind (Art. 8 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen). Die Vorsitzenden legen die passenden Abläufe fest, nach denen sich die gesamte Einsatzplanung richtet – stets unter Berücksichtigung eines verantwortungsvollen Mitteleinsatzes.</p>
<p>d. für die Stellvertretungen der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros: Fr. 90.–</p>	<p>d. für die Stellvertretungen der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros: Fr. 300.–</p>	<p>Die Stellvertretungen der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros werden an Wahl- und Abstimmungssonntagen für die wichtige Unterstützung der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros in der operativen Leitung des Kreiswahlbüros eingesetzt. Sie müssen in der Lage sein, jederzeit als Stellvertretung die Verantwortung einer oder eines Vorsitzenden zu übernehmen und werden entsprechend frühzeitig in die vorgelagerten Tätigkeiten und Überlegungen eingebunden. Sie stehen den Mitarbeitenden als Kontaktperson zur Verfügung und erledigen die von den Vorsitzenden an sie delegierten Aufgaben.</p> <p>Nimmt die Stellvertretung bei einem Ausfall der oder des Vorsitzenden des Kreiswahlbüros deren oder dessen Aufgaben wahr, wird die Grundentschädigung von Fr. 400.– ausbezahlt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p>e. für die Gruppenchefs und -chefinnen: Fr. 90.–</p>	<p>d.1 für die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros: Fr. 200.–</p> <p>e. für die Stellvertretungen der Sekretärinnen und Sekretäre und für die Gruppenchefs und -chefinnen der Kreiswahlbüros: Fr. 100.–</p>	<p>Gemäss Artikel 9 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen sind die Sekretärinnen und Sekretäre der Kreiswahlbüros zuständig für die Einsatzplanung, den Aufgebotsversand und die Entschädigungsauszahlungen. Die/Der Vorsitzende wird insbesondere dadurch unterstützt, dass es den Sekretärinnen und Sekretären trotz der kontinuierlich wechselnden personellen Zusammensetzung, den kurzfristigen Personalausfällen und der variierenden Geschäftslast gelingt, an jedem Abstimmungssonntag ein leistungsfähiges Team zusammenzustellen – und das im Rahmen eines vernünftigen und kostenbewussten Mitteleinsatzes.</p> <p>Diese zeitintensiven Aufgaben werden hauptsächlich über die Stundenentschädigung abgegolten (neu mit Teuerungsanpassung). Dies führt zu einer vergleichsweise geringen Anpassung der Grundentschädigung.</p> <p>Diese beiden Funktionen spielen eine zentrale Rolle in der Nachfolgeplanung auf Kaderstufe, da Kaderstellen in Kreiswahlbüros in der Regel mit Personen besetzt werden, die bereits als Stellvertretung von Sekretärinnen und Sekretäre oder Gruppenchef:in tätig waren. Dadurch wird sichergestellt, dass erfahrene und qualifizierte Mitarbeitende in Führungspositionen nachrücken. Auf diese Weise wird ein ordnungsgemässer und gesetzeskonformer Ablauf von Wahlen und Abstimmungen gewährleistet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann für weitere regelmässig zum Einsatz gelangende Spezialfunktionen Grundentschädigungen in vergleichbarer Grössenordnung festlegen.</p>		<p>Stellvertretungen der Sekretärinnen und Sekretäre müssen in der Lage sein, jederzeit die Aufgaben der Sekretärinnen und Sekretäre zu übernehmen. Entsprechend werden sie in die vorgelagerten Tätigkeiten eingebunden. Entfällt ein solcher Einsatz, übernehmen Stellvertretungen der Sekretärinnen und Sekretäre an den Abstimmungssonntagen die Funktionen von Gruppenchefs und -chefinnen. Gruppenchefs und -chefinnen übernehmen an den Abstimmungssonntagen organisatorische Zusatzaufgaben, die zu einem geordneten Ablauf der Auszählung beitragen (z.B. Triage der Stimmunterlagen an den verschiedenen Auszählungstischen, Ansprechperson für Mitarbeitende im Wahlbüro bei Fragen zur Auszählung).</p> <p>Nimmt die Stellvertretung der Sekretärin oder des Sekretärs bei einem Ausfall der Sekretärin oder des Sekretärs deren oder dessen Aufgaben wahr, wird die Grundentschädigung von Fr. 200.– ausbezahlt.</p>
<p><b>Art. 18</b> Weitere Vergütungen</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die Verpflegungsvergütung und alles Weitere.</p> <p><sup>2</sup> Er kann für ausserordentliche Beanspruchungen angemessene Zusatzentschädigungen vorsehen. Der Normalaufwand für die Auszählung eines Urnengangs einschliesslich Vorbereitungsarbeiten ist durch die Entschädigungsansätze gemäss Art. 16 und 17 abgegolten.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<b>3 Ergänzende Bestimmungen</b>		
<p><b>Art. 19</b> Barauslagen</p> <p><sup>1</sup> Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reisespesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Sinngemäss gelten dabei die Bestimmungen des städtischen Personalrechts über die Vergütung dienstlicher Auslagen.</p>		
<p><b>Art. 20</b> AHV-Prämien</p> <p><sup>1</sup> Soweit auf den Entschädigungen gemäss diesem Reglement Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.</p>		
<p><b>Art. 21</b> Anpassung an die Teuerung</p> <p><sup>1</sup> Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende November 2005. Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise um jeweils 5 Prozent gegenüber dieser Basis (November 2005 = 105.0 Punkte) verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist.</p>	<p><sup>1</sup> Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende Juli 2025 von 107,1 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Index der Konsumentenpreise um jeweils 5 Prozent gegenüber dieser Basis verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist.</p>	<p>Da die Entschädigungssätze auf den heutigen Stand der Teuerung angepasst werden, muss auch die Berechnungsbasis entsprechend aktualisiert werden. Zudem wird als Basis auf die aktuellste Indexreihe abgestellt.</p>
<b>4 Schlussbestimmungen</b>		
<p><b>Art. 22</b> Inkraftsetzung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Januar 1989. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>1)</sup></p>		
<p><b>Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen</b></p>		<p>Im Folgenden werden nur die Bestimmungen aufgeführt, die in der Verordnung ergänzt werden.</p>
<p>vom 31. Oktober 2022</p>		
<p><i>Das Stadtparlament</i></p>		
<p>gestützt auf Art. 62 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO)</p>		
<p><i>beschliesst:</i></p>		
	<p><b>1a Entschädigungen</b></p>	
	<p><b>Art. 10a</b> Mitglieder des Wahlbüros</p> <p><sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder.</p>	
	<p><b>Art. 10b</b> Hilfspersonen</p> <p><sup>1</sup> Die Hilfspersonen im Sinne von § 16 GPR erhalten folgende Stundenentschädigungen:</p> <p>a. für Arbeitsaufwand inklusive Informations- und Schulungsveranstaltungen der Stadtkanzlei bis 2 Stunden: <span style="float: right;">Fr. 60</span></p>	

<sup>1)</sup> Der Stadtrat hat dieses Reglement mit Beschluss vom 10. Mai 2006 auf den 15. Mai 2006 in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	<p>b. für jede weitere Stunde: Fr. 30</p> <p>c. für jede Stunde ab 20.00 Uhr am Wahl- oder Abstimmungstag: Fr. 45</p>	<p>Die Hilfspersonen erhalten eine niedrigere Stundenentschädigung als die gewählten Wahlbüromitglieder, da sie nicht dieselben Anforderungen an die Verfügbarkeit und das umfangreiche, funktionsspezifische Fachwissen erfüllen müssen.</p>
	<p><b>Art. 10c</b> Weitere Personen</p> <p><sup>1</sup> Pro Urnengang werden für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a. für die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber: Fr. 300</p>	<p>Diese Bestimmung regelt die Entschädigungen für bestimmte städtische Angestellte, die bei Urnengängen Spezialaufgaben wahrnehmen. Die in diesem Zusammenhang geleisteten Spezialeinsätze am Wahl- oder Abstimmungstag und am Samstag davor sind keine Arbeitszeit, sondern werden mit den hier festgelegten Stundenentschädigungen separat abgegolten.</p> <p>Gemäss Artikel 6 Absatz 1 litera a der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen ist die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber für die Führung des Sekretariats des Wahlbüros zuständig. Für die operative Leitung des Wahlbüros sowie für die gesetzeskonforme Durchführung von Wahlen und Abstimmungen ist gemäss Artikel 7 Abs. 2 litera a ff. Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen die Leiterin oder der Leiter Wahlen und Abstimmungen zuständig.</p> <p>Bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen überwiegt die operative Verantwortung, welche massgeblich zur gesetzeskonformen Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beiträgt. Die Grundentschädigungen für die Sekretärin / den Sekretär des Wahlbüros wird entsprechend angepasst (reduziert).</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	<p>b. für die Leiterin oder den Leiter Wahlen und Abstimmungen: Fr. 500</p> <p>c. für die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters Wahlen und Abstimmungen: Fr. 300</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich wird pro Stunde Arbeitsaufwand am Wahl- oder Abstimmungstag und am Samstag davor folgende Entschädigung ausgerichtet:</p>	<p>Gemäss Artikel 7 Absatz 2 litera a der Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen ist die Leiterin/der Leiter Wahlen und Abstimmungen zuständig für die operative Leitung des Sekretariats des Wahlbüros. Sie/Er trägt in der Praxis die Hauptverantwortung für die gesetzeskonforme und termingerechte Planung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und bereitet die abschliessende Wahlbürositzung vor, an der u.a. die Plausibilisierung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse vorgenommen werden. Die Grundentschädigungen für die Leiterin oder den Leiter Wahlen und Abstimmungen wird entsprechend erhöht.</p> <p>Die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters Wahlen und Abstimmungen wird an Wahl- und Abstimmungssonntagen für die wichtige Unterstützung der Leiterin oder des Leiters Wahlen und Abstimmungen in der operativen Leitung des Sekretariats des Wahlbüros eingesetzt (u.a. Koordinationsarbeiten für Kreiswahlbüros, Organisation der Transportlogistik, Vorbereitung und Nachbearbeitung der Wahlbürositzung, Entschädigungsauszahlung). Die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters Wahlen und Abstimmungen muss in der Lage sein, jederzeit die Hauptverantwortung für die Planung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zu übernehmen. Entsprechend umfassend ist die Zusammenarbeit im Vorfeld von Urnengängen.</p> <p>Nimmt die Stellvertretung bei einem Ausfall der Leiterin oder des Leiters Wahlen und Abstimmungen deren oder dessen Aufgaben wahr, wird die Grundentschädigung von Fr. 500.– ausbezahlt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	a. für die Zeit vor 20.00 Uhr: Fr. 33 b. für die Zeit ab 20.00 Uhr: Fr. 49	Die Stundenentschädigungen entsprechen denjenigen von Artikel 16 Absatz 1 litera b und Absatz 2 des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder.
	<b>Art. 10d</b> Berechnung  <sup>1</sup> Die vor 20.00 Uhr und die danach geleistete Arbeitszeit wird, unter Abzug der Pausen, jeweils separat zusammengezählt.  <sup>2</sup> Angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten mit der halben und danach mit der vollen Stundenentschädigung vergütet. Dies gilt nicht für die Entschädigung gemäss Artikel 10b Absatz 1 litera a.	Diese Regelung entspricht derjenigen von Artikel 16 Absatz 3 und 4 des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder.